

## **Amtliche Beglaubigung von Abschriften und Fotokopien**

Eine Beglaubigung ist die Bestätigung der Übereinstimmung einer Kopie/Abschrift mit einem Original durch einen Beglaubigungsvermerk. Dazu wird das Original des Schriftstückes mit einer davon gefertigten Kopie oder Abschrift verglichen und mit einem Beglaubigungsvermerk versehen. Die so beglaubigte Kopie/Abschrift kann im allgemeinen Rechtsverkehr an die Stelle des Originals treten.

### **Voraussetzungen**

Eine amtliche Beglaubigung (nicht zu verwechseln mit einer öffentlichen Beglaubigung) ist nicht in allen Fällen zulässig. Die Zulässigkeit ist in der Regel gegeben, wenn das Original des Schriftstückes von einer **deutschen** Behörde ausgestellt wurde oder die Abschrift oder Kopie zur Vorlage bei einer **deutschen** Behörde bestimmt ist (§ 33 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

**Nicht** beglaubigt werden unter anderem:

- Schriftstücke, für die eine öffentliche Beglaubigung nach § 129 BGB (beispielhaft durch einen Notar) vorgesehen ist.
- Personenstandsurkunden (inländische Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden) – diese sind beim zuständigen Standesamt anzufordern.
- Kopien von Schriftstücken, die Durchstreichungen oder Ergänzungen enthalten, die im Original nicht vorhanden sind.